

## SATZUNG

der Wassergenossenschaft: Feld am See, „Unser Mirnockwasser“  
Gemeinde: 20708 Feld am See, KG 75435 Rauth  
Bezirk: Villach Land

Diese hier niedergeschriebenen Satzungen richten sich gleichermaßen an weibliche und männliche Mitglieder.

### § 1 Name und Sitz der Wassergenossenschaft

Die Wassergenossenschaft Feld am See, „Unser Mirnockwasser“, hat ihren Sitz in Feld am See.

### § 2 Zweck und Umfang der Wassergenossenschaft

Die Genossenschaft ist eine Wassergenossenschaft im Sinne des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215, i. d. g. F.; Sie ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

Zweck der Wassergenossenschaft ist die Versorgung des Einzugsbereiches der Wassergenossenschaft mit Trink-, Nutz- und Löschwasser. Das Versorgungsgebiet ist aus dem Versorgungsplan ersichtlich.

Die Anlage ist im Interesse der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und/oder der Wirtschaftlichkeit zu betreiben.

### § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind die jeweiligen Eigentümer der an die genossenschaftliche Anlage angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücke.
2. Mitglied ist, wer in die Genossenschaft einbezogene Grundstücke oder Anlagen erwirbt
3. Die Mitglieder haben ein Anrecht auf:
  - a) Wasserbezug aus der genossenschaftlichen Anlage unter Zugrundelegung der geltenden Wasserleitungs-, der Gebührenordnung und der Satzung in der jeweils gültigen Fassung.
  - b) Ausübung einer Funktion (Obmann, Obmannstellvertreter, Rechnungsprüfer, Mitglied des Ausschusses) in der Wassergenossenschaft. Es können Hilfsorgane zur Unterstützung hinzugezogen werden, diese haben jedoch kein Stimmrecht im Ausschuss.
  - c) Teilnahme an der Mitgliederversammlung gemäß dieser Satzung
4. Mitglieder haben die Pflicht:
  - a) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Ausschusses nachzukommen und die Beiträge/Gebühren rechtzeitig zu entrichten
  - b) eine Wahl in den Ausschuss anzunehmen und die hieraus erwachsenen Verpflichtungen gegen Ersatz der Barauslagen zu erfüllen
  - c) jede Änderung hinsichtlich des Eigentums und der Nutzung ihrer in die Wassergenossenschaft einbezogenen Grundstücke und Anlagen dem Ausschuss schriftlich anzuzeigen
  - d) die Richtlinien für den Wasserbezug einzuhalten

- e) die Organe der Genossenschaft auf wahrgenommene Schäden oder Missstände der Anlage unverzüglich aufmerksam zu machen

#### **§ 4 Organe der Wassergenossenschaft**

Die Mitgliederversammlung, der Ausschuss und der Obmann sind Organe der Wassergenossenschaft.

#### **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Sitz und Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung wird zwei Wochen vor Durchführung, durch Verständigung aller Mitglieder, vom Obmann einberufen. Die Einberufung muss wenigstens einmal jährlich zur Beschlussfassung über den Voranschlag für das neue, sowie zur Rechnungslegung über das vergangene Jahr erfolgen. Der Voranschlag kann über maximal drei Jahre im Voraus beschlossen werden. Außerdem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Hälfte des Ausschusses oder wenn dies Mitglieder mit mindestens einem Fünftel der Anteile es verlangen oder wenn der Obmann es für nötig hält.
3. Die Mitgliederversammlung
  - a) wählt die Ausschussmitglieder (Ersatzmänner), die Gebarungsprüfer und bestellt einen Schiedsmann zur Schlichtung von Streitfällen
  - b) erlässt nähere Weisungen an den Ausschuss bezüglich der ihm satzungsmäßig zustehenden Angelegenheiten
  - c) beschließt über die Ausführung von Neuanlagen, Änderung von bestehenden Anlagen bzw. sonstigen erforderlichen Investitionen und deren Finanzierung
  - d) bestimmt über den Maßstab für die Kostenaufteilung auf die einzelnen Mitglieder und beschließt allfällige Änderungen dieses Schlüssels
  - e) genehmigt den Rechnungsabschluss für die vergangene Geschäftsperiode
  - f) beschließt den Voranschlag für die kommende Geschäftsperiode (maximal drei Jahre)
  - g) beschließt über die nachträgliche Einbeziehung und Ausscheidung von Liegenschaften und Anlagen
  - h) beschließt den Beitragssatz für die Bewertungseinheit und die Wasserbezugsgebühr und gilt bis auf weiteres
  - i) beschließt Satzungsänderungen und
  - j) beschließt die Auflösung der Wassergenossenschaft.

#### **§ 6 Art der Ausübung des Stimmrechtes**

1. Das Stimmrecht wird von den Mitgliedern der Wassergenossenschaft ausgeübt. Jedem Genossenschaftsmitglied steht bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme zu.
2. Die Ausübung des Stimmrechtes, bei mehreren Eigentümern eines Grundstücks, ist zwischen den Miteigentümern des Grundstückes zu klären und muss in einheitlicher Weise erfolgen.
3. In der Mitgliederversammlung sind nur eigenberechtigte Mitglieder stimmberechtigt. Sie können persönlich oder durch einen eigenberechtigten, schriftlich bevollmächtigten Vertreter abstimmen. Der bevollmächtigte Vertreter darf nur ein Genossenschaftsmitglied vertreten. Für nicht eigenberechtigte Mitglieder stimmen ihre gesetzlichen Vertreter, für juristische Personen ihre zuständigen Organe.

4. Jede gemäß § 5 Abs. 2 einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Obmann den Ausschlag. Mitglieder, die sich bei Abstimmungen der Stimme enthalten, werden bei diesem Tagesordnungspunkt wie nicht anwesend gewertet.
6. Änderungen der Satzung, der Kostenaufteilung, des Stimmrechtes und die Auflösung der Wassergenossenschaft können nur mit einer Stimmenmehrheit von 67%, der bei der Mitgliederversammlung Anwesenden, beschlossen werden. Zur Rechtswirksamkeit des Beschlusses bedarf es der Genehmigung durch die zuständige Wasserrechtsbehörde.
7. Der zuständigen Wasserrechtsbehörde und der Wasserbuchbehörde ist jährlich ein Verzeichnis der Mitglieder mit Anteilen, unaufgefordert vorzulegen.
8. Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Dabei sind die Abstimmungsverhältnisse in nachvollziehbarer Weise festzuhalten. Wortmeldungen sind nur über Antrag zu protokollieren.
9. Die auf die einzelnen Mitglieder entfallende Anzahl der Anteile wird nach dem Wasserverbrauch festgelegt. Maßgebend hierfür sind die Verbrauchswerte der letzten 5 Jahre.

## **§ 7 Wahl des Ausschusses und Obmannes**

1. Zur Leitung und Besorgung der Genossenschaftsangelegenheiten wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte, durch einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, einen Ausschuss auf die Dauer von 3 Jahren. Der Ausschuss besteht aus min. 3 Mitgliedern und deren jeweiligen Vertreter (Ersatzmitglied).
2. Jedes eigenberechtigte Mitglied hat das Recht sich der Wahl des Ausschusses bei der Mitgliederversammlung zu stellen. Der Wahlvorschlag ist eine Woche vor Durchführung der Mitgliederversammlung beim Obmann in schriftlicher Form einzubringen.
3. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte, auf die Dauer seiner Funktion, den Obmann, dessen Stellvertreter, den Kassier, bestellt deren Vertreter und den Schriftführer. Ergibt eine Wahl keine Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl zwischen den beiden Mitgliedern mit den meisten Stimmen und bei Stimmengleichheit das Los.
4. Ein Ausscheiden ist schriftlich dem Ausschuss bekannt zu geben.
5. Endet die Funktionsperiode vor dem Amtsantritt der neu gewählten Organe, bleiben die bisherigen, bis zum Amtsantritt der neu gewählten, im Amt.
6. Die Namen der gewählten Genossenschaftsorgane und der für die Wassergenossenschaft Zeichnungsberechtigten sind nach jeder Wahl der Wasserrechtsbehörde und der Wasserbuchbehörde anzuzeigen.
7. Die Ausschussmitglieder müssen an den Sitzungen persönlich teilnehmen. Über Beschluss des Ausschusses können auch Außenstehende fallweise den Sitzungen beigezogen werden.
8. Beschwerden betreffend Wahlvorgang und Wahlrecht sind nur innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl zulässig und bei der Wasserrechtsbehörde einzubringen.

## **§ 8 Der Ausschuss**

1. Dem Ausschuss obliegt die Leitung und Besorgung der laufenden Angelegenheiten, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. In seinen Wirkungskreis gehören insbesondere:

- a) alle zur Ausführung der genossenschaftlichen Anlagen und Arbeiten notwendigen Anordnungen, wie Beschaffung eines geeigneten Entwurfes, Beschluss über behördliche, außerbehördliche oder gerichtliche Verfahrensschritte, Beschaffung des Baukapitals gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung, Vergebung der Arbeiten an Unternehmer, Beschaffung der Baustoffe und Arbeitskräfte bei Ausführung der Arbeiten in Eigenregie
  - b) die Beaufsichtigung von Genossenschaftsarbeiten und die Instandhaltung der fertig gestellten Arbeiten
  - c) die Einhebung der fälligen Genossenschaftsbeiträge und deren Verrechnung
  - d) Erstellung Kostenvoranschlag für die Dauer von drei Jahren
  - e) der Beschluss über eine Dienstanweisung für den Wasserwart
  - f) die Führung der Satzungsbeilagen
  - g) die Vorbereitung der Anträge für die Mitgliederversammlung sowie die Unterbreitung eines Wahlvorschlages
  - h) Dem Ausschuss steht das Recht frei, zusätzlich ein oder mehrere qualifizierte Mitglieder (auch EXTERNE zur Beratung) in den Ausschuss mit aufzunehmen.
2. In allen diesen Angelegenheiten hat der Ausschuss die von der Mitgliederversammlung getroffenen Bestimmungen zu beachten.
  3. Der Obmann muss den Ausschuss je nach Bedarf, oder wenn mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder es verlangt, einberufen.
  4. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Ausschussmitglieder, bei Stimmgleichheit gibt der Obmann den Ausschlag.

## **§ 9 Der Obmann**

Dem Obmann wird bei dessen zeitweiser Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter vertreten.

1. Der Obmann vertritt die Wassergenossenschaft nach außen.
2. In Angelegenheiten, die dem Ausschuss oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, hat der Obmann rechtzeitig die erforderlichen Beschlüsse zu veranlassen. Wenn in dringlichen Fällen die rechtzeitige Abhaltung einer Ausschusssitzung nicht möglich ist, kann der Obmann dem Ausschuss vorbehaltene Angelegenheiten selbstständig entscheiden, muss aber unverzüglich die nachträgliche Entscheidung des Ausschusses einholen.
3. Dem Obmann obliegt die laufende Verwaltung der Wassergenossenschaft (Bearbeitung von Anträgen und deren Erledigung, Wartung und Instandhaltung der wassergenossenschaftlichen Anlagen)
4. Für den Ausschuss und für die Wassergenossenschaft zeichnet der Obmann.
5. Der Obmann leitet alle Beratungen und Abstimmungen des Ausschusses und der Mitgliederversammlung. Über die Ausschusssitzungen sind Protokolle zu führen.
6. Der Obmann veranlasst die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Ausschusses.

## **§ 10 Kassier und der Rechnungsprüfung**

1. Der Kassier steht unter verantwortlicher Kontrolle des Obmannes und des Ausschusses.
2. Der Kassier nimmt die Einnahmen in Empfang und vollzieht die Auszahlungen auf Grund der vom Obmann gefertigten Anweisungen. Auszahlungsanweisungen über Beträge von mehr als € 10.000.- (Euro Zehntausend) sind vom Obmann und einem weiteren Ausschussmitglied zu fertigen.

3. Der Kassier erstellt den Rechnungsabschluss und berichtet der Mitgliederversammlung über den Stand des Genossenschaftsvermögens.
4. Zur Überprüfung der Rechnungen, die mit Belegen zu versehen sind und vor der Mitgliederversammlung 14 Tage lang zur Einsichtnahme durch die Mitglieder aufzuliegen haben, wählt die Mitgliederversammlung im Sinne der §§ 5 und 6 der Satzungen zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren. Diese dürfen jedoch weder Ausschussmitglieder noch Ersatzmänner sein. Sie haben alle Belege sowie den Kassenstand zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten.
5. Der Rechnungsabschluss hat jährlich zu erfolgen und ist der Mitgliederversammlung spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.

### **§ 11 Wasseranschlussbeitrag und Ergänzungsbeiträge**

1. Die Höhe des Wasseranschlussbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten für das anzuschließende Grundstück oder Bauwerk mit dem Beitragssatz für eine Bewertungseinheit.
2. Baukosten, die weder durch öffentliche Subventionen, noch durch Darlehen oder sonstige Mittel der Wassergenossenschaft gedeckt sind, werden entsprechend dem Jahresvoranschlag bei den Mitgliedern eingehoben. Dabei können auch geplante Investitionen laut Voranschlag berücksichtigt werden. Die Kosten werden entsprechend den Anteilen (Wasserverbrauch der letzten 5 Jahre in %) aufgeteilt.
3. Die anlässlich der Bildung einer Wassergenossenschaft einzelnen Mitgliedern erwachsenen Kosten sind von der Wassergenossenschaft in dem als notwendig anerkannten Umfang zu ersetzen.
4. Der Wasseranschlussbeitrag ist ausschließlich in Geld zu leisten und innerhalb vier Wochen nach Empfang der Vorschreibung einzuzahlen. Rückständige Beiträge sind, wenn die Einmahlung durch den Obmann fruchtlos geblieben ist, im Verwaltungsvollstreckungswege einzubringen.
5. Bei Erweiterungen und Nutzungsänderungen, der in die Wassergenossenschaft einbezogenen Grundstücke oder Anlagen um 0,25 Einheiten, haben die Mitglieder Ergänzungsbeiträge zu leisten.

### **§ 12 Wartung der Anlage**

1. Die Anlage ist vom qualifizierten Wasserwart gemäß der geltenden Dienstanweisung zu warten.
2. Die wesentliche Arbeit besteht in der Aufrechterhaltung und Instandhaltung der gesamten Wasserversorgungsanlage.

### **§ 13 Wasserbezugsgebühr und deren Verwendung**

1. Für Tilgung und Verzinsung von Darlehen, zur Deckung der laufenden Kosten, der Anlageninstandhaltung und zur Bildung einer angemessenen Rücklage (für Investitionen), haben die Mitglieder eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
2. Die Wasserbezugsgebühr erzielten Einnahmen sind verzinst anzulegen und dürfen nur widmungsgemäß verwendet werden.
3. Die Gesamthöhe der Einnahmen aus den jährlichen Wasserbezugsgebühren muss die Jahresausgaben für Tilgung und Verzinsung von Darlehen, Betrieb und Instandhaltung der Anlage sowie für eine angemessene Erneuerungsrücklage decken. Die Aufteilung auf die Mitglieder erfolgt nach Anteilen, dem Wasserverbrauch entsprechend.

4. Die zur Ermittlung der Wasserbezugsgebühr dienenden Angaben sind buchhalterisch auszuweisen.
5. Die Wasserbezugsgebühr setzt sich aus dem Wasserpreis/m<sup>3</sup> und der Zählermiete (Anschaffungs- und Installationskosten auf fünf Jahre aufgeteilt) zusammen. Je nach wirtschaftlichen Erfordernissen kann eine Bereitstellungsgebühr vom Ausschuss festgelegt werden.
6. Die Wasserbezugsgebühr ist innerhalb von vier Wochen, nach Empfang der Vorschreibung, zu bezahlen. Rückständige Beiträge sind, wenn die Einmahlung durch den Obmann fruchtlos geblieben ist, im Verwaltungsvollstreckungswege einzubringen.

### **§ 14 Ausscheiden von Mitgliedern**

1. Grundstücke und Anlagen können nachträglich im Einvernehmen aus der Wassergenossenschaft ausgeschieden werden. In solchen Fällen besteht für die Ausscheidenden kein Anspruch auf Ersatz geleisteter Beiträge.
2. Sie haften Genossenschaftsgläubigern gegenüber für Forderungen, die von der Wassergenossenschaft nicht hereingebracht werden können, nach Maßgabe der zuletzt innegehabten Anteile. Dies gilt auch bei Förderungen des genossenschaftlichen Unternehmens aus öffentlichen Mitteln. Die Haftung wird durch einen Eigentümerwechsel nicht berührt.

### **§ 15 Auflösung der Wassergenossenschaft**

1. Die Auflösung der Wassergenossenschaft erfolgt durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde auf Grund eines mit der erforderlichen Mehrheit, §6 Abs.5, gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten.
2. Bei Auflösung der Wassergenossenschaft fällt das restliche Genossenschaftsvermögen den Mitgliedern im Verhältnis ihrer Anteile zu. Die Mitgliederversammlung kann aber mit einer Mehrheit, §6 Abs.5, über das Genossenschaftsvermögen anders verfügen. Forderungen werden wie Genossenschaftsvermögen behandelt.

### **§ 16 Schlichtung von Streitigkeiten**

1. Zur Schlichtung von Streitigkeiten unter Mitgliedern bzw. ihnen und der Wassergenossenschaft aus dem Genossenschaftsverhältnis, wählt die Mitgliederversammlung einen Schiedsmann. Dieser kann sowohl aus den eigenen Reihen kommen, als auch ein externer Vertreter sein.
2. Der Schiedsmann hat eine Schlichtung des Streites anzustreben. Gelingt die Streitbeilegung binnen sechs Monaten nicht, so können sich die Streitparteien an die zuständige Wasserrechtsbehörde wenden.

### **§ 17 Sonstiges**

Wird die Aufforderung zur Einschränkung der Wasserentnahme, in Folge von Wasserknappheit etc., von Mitgliedern ignoriert, so kann nach erstmaliger Verwarnung, bei jeder weiteren Missachtung die Einhebung einer zusätzlichen Gebühr deren Höhe je nach Vergehen festgelegt wird (ist direkt an die WG zu entrichten), sowie eine Anzeige bei der Wasserrechtsbehörde.

## **§ 18 Satzungsbeilagen**

Diese Satzungen beziehen auch folgende von der Mitgliederversammlung beschlossenen Dokumente i.d.g.F. mit ein:

1. Wasserleitungsordnung
2. Versorgungsgebiet der WG
3. Gebührenordnung

## **§ 19 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit gefasstem Beschluss der Mitgliederversammlung per 08.03.2014 in Kraft.